



**Zahl:** 031-2-254/2025

**Betreff:** Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes  
im Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497 Katastralgemeinde Obergaimberg

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 9) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2025, beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 289/1, 289/2, 289/3 und 497 KG Obergaimberg, Entwurf vom 26.03.2025, GZl. 4301ruv/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom **01.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025**.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafel](http://www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafel) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Hinweis:**

*Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Gaimberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Gaimberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.*

Der Bürgermeister:

  
Webhofer Bernhard

**Angeschlagen am:** 31.03.2025

**Abzunehmen am:** 30.04.2025

**Abgenommen am:**